

## **Satzung der Open Source Ecology Germany (e.V.)**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet „Open Source Ecology Germany (e.V)“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Insbesondere fördert und unterstützt der Verein Vorhaben aus Forschung und Wissenschaft, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie des Natur-Schutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung in den Räumen der Mitgliedsprojekte und befreundeten Institutionen,
  - b) Forschung und Entwicklung von nachhaltigen Technologien zur Nutzung von lokalen und erneuerbaren Ressourcen in den Bereichen der ökologischen Landwirtschaft und des Gartenbaus, der Bautechnik, der Erneuerbaren Energien, des Transports und der Fertigung.
  - c) Einrichtung und Unterstützung von räumlichen und technischen Infrastrukturen für die Forschung, Entwicklung und Dokumentation von Technologien und Methoden in o.g. Themenbereichen.

d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, Baupläne, Produktionsprozesse und anderer Informationen unter freien Lizenzen.

e) Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen und Seminaren sowie die Herausgabe von Publikationen.

f) Vernetzung von bestehenden lokalen, regionalen und internationalen Gruppen und Organisationen, wie z.B. Benutzergruppen, offenen Werkstatt-Gemeinschaften und Ökodorf-Projekten, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

g) Unterstützung bei der Anpassung der Mitglieder-Projekte an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Förderung qualifizierter Weiterbildung und wissenschaftlicher Forschung sowie auf allen Gebieten handwerklicher Tätigkeit.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit sich nach der Beitragsordnung richtet, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen ist.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Eine Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschliessen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der anderthalbfache Jahresbeitrag sein.
4. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind juristische oder

natürliche Personen, die lediglich passiv fördern (z.B. finanziell) oder juristische Personen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt formlos an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

6. Der Antrag auf Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen persönlich zu haften.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Auflösung, oder aber bei Auflösung des Vereins.

8. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat erklärt werden.

9. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnungen nicht gezahlt hat.

10. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

11. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

12. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinsauflösung besteht von Seiten des Mitglieds kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte (z.B. Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen).

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Kassenwart

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder sind.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Mitarbeiter und Angestellte dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend ist. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

9. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

13. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt oder wenn es von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, d.h., per Post oder eMail und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte postalische Adresse oder eMail-Adresse gerichtet worden ist.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann zu jeder Zeit Anträge zur Tagesordnung stellen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretend von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und damit für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
7. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu überprüfen und einen Bericht darüber abzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,
  - b) Wahl des Vorstands,
  - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Schaffung der Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung und ihrer Änderung,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidungen in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.

9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben lediglich eine beratende Stimme.

10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und bei Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Sie müssen den Vereinsmitgliedern aber vorher bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die jährliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

2. Liquidatoren des Vereins sind der Vorstand, soweit nicht anders von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis gemeinnützige GmbH“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung werden vom Verein folgende Daten erhoben:  
Name, Vorname, Anschrift und Tel.Nr., E-Mail, Bankverbindung, Höhe der Mitgliedsbeiträge.  
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder etwa auf Vereins-Medien oder im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins in einem Verband nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Vereinsmitglied nicht widersprochen hat.
3. Auf dem Beitrittsantrag zum Verein werden die Mitglieder in geeigneter Form über die Verwendung der Daten informiert und explizit aufgefordert, der Speicherung und Nutzung der Daten für den Vereinszweck zuzustimmen.

Ort, Datum

Unterschriften